

**Verwaltungsvorschriften  
zu § 77 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

**vom 8. Februar 2023**

**JustVA III A 12**

**Telefon 90 13 - 3432 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3432**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird zum 12. Abschnitt, Aufbau der Anstalt, § 77 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Berliner Vollzugsgesetze vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1079), bestimmt:

**1**

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Vertretung der Anstaltsleitung.

**2**

(1) Die Anstaltsleitung berichtet unverzüglich der Aufsichtsbehörde über außerordentliche Vorkommnisse und über Angelegenheiten, die Anlass zur allgemeinen Regelung geben können.

(2) Außerordentliche Vorkommnisse im Sinne von Abs. 1 sind:

- a) der Tod oder der Selbsttötungsversuch von Untersuchungsgefangenen,
- b) die lebensbedrohliche Erkrankung von Untersuchungsgefangenen infolge Alkohol- oder Drogenmissbrauchs,
- c) die Entweichung oder deren Versuch durch Untersuchungsgefangene,
- d) der unbefugte Besitz von Waffen oder von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge durch Untersuchungsgefangene oder das Auffinden von Waffen oder von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge,
- e) der Hungerstreik Untersuchungsgefangener von mehr als siebentägiger, der Durststreik von mehr als eintägiger Dauer,

- f) jede auf Fremdeinwirkung beruhende nicht unerhebliche Verletzung von Bediensteten während ihrer Dienstzeit oder von Untersuchungsgefangenen,
- g) der Gebrauch von Waffen oder Pfefferspray durch Bedienstete nach Abs. 3 Satz 2 der VV zu § 53 UVollzG Bln,
- h) die Androhung eines Anschlags auf eine Anstalt
- i) wenn die Anstalt zur Bewältigung eines Vorkommnisses die Polizei oder die Feuerwehr hinzugezogen hat oder
- j) ein sonstiger Sachverhalt, der Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen kann.

### 3

(1) Während der Dienstzeit berichtet die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde das außerordentliche Vorkommnis bis spätestens 12:00 Uhr per elektronischer Post das Funktionspostfach [aov@senjustva.berlin.de](mailto:aov@senjustva.berlin.de) sowie erforderlichenfalls vorab telefonisch. Der Bericht soll alle zu diesem Zeitpunkt bekannten wesentlichen Erkenntnisse über das Vorkommnis enthalten. Die Schlusszeichnung hat grundsätzlich durch die Anstaltsleitung oder die Vertretung oder einer Mitarbeiterin beziehungsweise einem Mitarbeiter der Leitungsebene zu erfolgen. Sofern nicht alle Erkenntnisse zum Erstbericht vorliegen, sind diese in einem Nachbericht zu übermitteln.

(2) Außerhalb der Dienstzeit - auch nachts - gibt die Anstaltsleitung, oder falls nicht erreichbar, geben die hierfür allgemein bestimmten Bediensteten unverzüglich fernmündlich vorab der Abteilungsleitung III, falls nicht erreichbar, der für die Fachaufsicht zuständigen Referatsleitung Kenntnis von dem außerordentlichen Vorkommnis, wenn es sich um einen Fall handelt, der starkes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen kann. Die Berichtspflicht nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Zusätzlich zu der telefonischen Vorabunterrichtung ist sicherzustellen, dass unmittelbar im Nachgang hierzu eine E-Mail mit den wesentlichen Informationen an das Funktionspostfach gesendet wird.

### 4

(1) Im Falle der Androhung eines Anschlags auf eine Anstalt (Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe h) ist die sofortige Unterrichtung des polizeilichen Staatsschutzes - LKA 5 - sicherzustellen.

(2) Ist das außerordentliche Vorkommnis Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, so stimmt die Anstaltsleitung ihre Erhebungen mit der Staatsanwaltschaft ab.

(3) Sonstige Berichtspflichten, insbesondere gemäß § 50 Abs. 8 UVollzG Bln und Nr. 2 der VV zu § 50 UVollzG Bln bleiben unberührt.

**5**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Februar 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Februar 2028 außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt  
und Antidiskriminierung

Im Auftrag  
S. Gerlach